

**STEUROZITAT:**

» Die besten Reformer, die die Welt je gesehen hat, sind die, die bei sich selbst anfangen. «

George Bernard Shaw

# STEURO®

DER MANDANTEN-BERATER

**RÜCKBLICK**

## 2007 war eine gutes Jahr – für den Fiskus

Alleine die Mehrwertsteuererhöhung auf 19 Prozent führte zu einer Mehrbelastung für die Steuerzahler und Konsumenten in Höhe von 16 Milliarden Euro. Die Erhöhung der Beitragssätze zur Krankenversicherung kostete die Versicherten rund sieben Milliarden Euro. Alles in allem werden deutlich über 33 Milliarden Euro Belastung erwartet, denen circa 10 Milliarden Entlastung gegenüber stehen. Den größten Brocken davon stellt die Senkung des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung dar, nämlich rund 7,5 Milliarden. Es wäre

noch mehr möglich, wenn sich die Politik dazu durchringen würde, die Überschüsse aus der Bundesagentur für Arbeit an die Bürger weiterzureichen. Die steuerliche Geltendmachung von rund 1,7 Milliarden Euro von wohnungswirtschaftlichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Kinderbetreuungskosten könnte ebenfalls noch positiv wirken. Doch insgesamt sind die Belastungen dreimal so hoch wie die Entlastungen. Die Nettomehrbelastung 2007 wird mit rund 23 Milliarden Euro angegeben. ■

## Steuern und Abgaben 2007

Belastung	in Milliarden Euro
19 Prozent Mehrwertsteuer	16,00
Höhere Beiträge Krankenversicherung	7,00
Geringere Steuerersparnis durch die Verlustverrechnung	1,62
Höhere Versicherungssteuer	1,60
Höherer Beitragssatz Rentenversicherung	1,50
Abschaffung Eigenheimzulage	1,49
Beschneidung der Pendlerpauschale	1,20
Niedrigerer Sparerfreibetrag	0,65
Abschaffung diverser Freibeträge wie Heirats- und Geburtsbeihilfe, Abfindungen	0,63
Bundesagentur für Arbeit, Ausgaben	0,60
„Reichensteuer“	0,50
Belastung Zuschläge Sonn- und Feiertags-Arbeit	0,30
Änderung Arbeitslosengeld II	0,20
Entlastung	in Milliarden Euro
Stärkung privater Altersvorsorge	-0,10
Elterngeld	-1,00
Absetzbarkeit Kinderbetreuung sowie Erhaltungs- und Modernisierungsaufwand	-1,68
Gekürzter Beitrag Arbeitslosenversicherung	-7,40

**MARGINALE ENTLASTUNGEN**

## 2008 bleibt etwas mehr im Portemonnaie

### Arbeitnehmer, Studierende und Ehrenamtliche dürfen sich über bescheidene Vorteile freuen

Der Wirtschaft geht es nicht schlecht und deshalb sind die Staatskassen prall gefüllt. Aus diesem Grund werden den Steuerbürgern einige finanzielle Erleichterungen gewährt, beispielsweise bei der privaten Altersvorsorge. Die Grundzulage bei der Riester-Rente steigt von 114 auf 154 Euro pro Jahr und die Kinderzulage wird von 138 auf 185 Euro pro Kind und Jahr heraufgesetzt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die in diesem Jahr geltende Höchstgrenze von vier Prozent des Bruttogehaltes (maximal 2.100 Euro) eingezahlt wird.

### Verzicht auf Steuern

Bei der Rürup-Rente sind die Beiträge zu Basis-Versicherungen als Sonderausgaben absetzbar. Der Steueranteil steigt von 64 Prozent der Einzahlungen im Jahr 2007 auf 66 Prozent im Jahr 2008. Rürup-Sparer können dann bis zu einem Höchstbetrag von 13.200 Euro Beitragszahlungen beim Finanzamt geltend machen (Verheiratete das Doppelte). Die betriebliche Altersvorsorge fördert der Staat durch den Verzicht auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bis zu vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung können Beschäftigte in eine Pensionskasse, Pensionsfonds oder eine Direktversicherung einzahlen. In diesem Jahr bleiben dann Einzahlungen von bis zu 2.544 Euro von Steuern und Sozialabgaben verschont.

### Beitrag bei der Arbeitslosenversicherung schrumpft

Die Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung steigt in den alten Bundesländern auf 5.300 Euro im Monat. Dagegen sinkt sie in

den neuen Ländern um 50 Euro auf 4.500 Euro monatlich. Bundeseinheitlich steigt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von bislang 42.750 um 450 Euro auf 43.200 Euro Jahresverdienst, das entspricht 3.600 Euro im Monat.

Neben der Beitragsbemessungsgrenze gibt es die Jahresarbeitsentgeltgrenze. Sie bestimmt, ab welchem Gehalt ein Pflichtversicherter in die private Krankenversicherung wechseln darf. Die Versicherungspflichtgrenze steigt 2008 um 450 Euro auf bundesweit 48.150 Euro, was einem Bruttomonatslohn von 4.012,50 Euro entspricht. Bei der Arbeitslosenversicherung sinkt der Beitragssatz 2008 von 4,2 auf 3,3 Prozent des Bruttolohns. Die Beitragszahlungen werden jeweils zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern geleistet. Ab Juli wird dafür der Beitrag zur Pflegeversicherung um 0,25 Prozent angehoben.

Die Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche erhöht sich rückwirkend zum 1. Januar 2007 auf 500 Euro. Zahlungen, beispielsweise für Übungsleiter in Sportvereinen, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer pflegebedürftiger Menschen sind bis zu einem Betrag von 2.100 Euro jährlich steuerlich freigestellt.

Fortsetzung auf Seite 2

**INHALT**

**Seite 2**

**Marginale Entlastungen**

» 2008 bleibt etwas mehr im Portemonnaie (Fortsetzung v. Seite 1)

**Verschiedene Wirtschaftsgüter in einem Haus**

» Umbau oder Reparatur ist die Frage

**Dienst- und Handwerksleistungen**

» Jedes Detail beachten

**Arbeitsrecht**

» Detaillierte Beweise nötig

**Seite 3**

**Erbschaftsteuer bei Personengesellschaften**

» Erhöhung durch die Hintertür

**Private Firmenwagen-Nutzung**

» Fahrtenbuch günstiger als „Einprozent-Regelung“

**Arbeitsrecht**

» Keine Beleidigung bitte

**Steuersparmodelle**

» Harte Zeiten für die Gestaltung

**Umsatzsteuer**

» Auf den Zeitpunkt kommt es an

**Seite 4**

**Schulungsveranstaltung**

» Voller Ersatz nur bei eigenen Arbeitnehmern

**Reisekosten**

» Was ist eine „regelmäßige Arbeitsstätte“?

**Rund um die GmbH**

» Eintrag ins Handelsregister nötig

**Termine**

» Steuerkalender Februar/März/April 2008

**Impressum**

Fortsetzung von Seite 1

## 2008 bleibt etwas mehr im Portemonnaie

### Bafög wird erhöht

Ab dem Wintersemester, also vom 1. Oktober an, erhalten Schüler und Studenten zehn Prozent mehr Ausbildungsförderung. Studenten, die nicht mehr bei den Eltern leben, können künftig monatlich bis zu 643 Euro einschließlich Wohngeld erhalten, Schüler etwas weniger. Der Gesetzgeber hat zusätzlich eine bessere Unterstützung für die Studenten beschlossen, die bereits Eltern sind. Sie erhalten künftig zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag von bis zu 113 Euro.

### Rentner sind die Verlierer 2008

Steuernachprüfer haben errechnet, dass Arbeitnehmer maximal 0,5 Prozentpunkte weniger als 2007 an den Fiskus abführen. Die Berechnung der Abgabenbelastung von Musterhaushalten ergab, dass die Rentner die Verlierer des Jahres sind. Sie zahlen 0,2 Prozentpunkte mehr als bisher, weil sie den steigenden Pflegebeitrag tragen müssen, ohne von sinkenden Beiträgen der Arbeitslosenversicherung zu profitieren. Die Senkung des Beitrags von 4,2 auf

3,3 Prozent ist das Einzige, was ab 2008 tatsächlich was bringt. Sie für mehr als zwei Drittel der Belastungssenkung verantwortlich, bestätigen Experten. Außerdem senkt die Umsetzung des bereits von Rot-Grün beschlossenen Alterseinkünftegesetzes die Abgaben.

Weil beide Faktoren sich stärker auswirken als der zum 1. Juli 2008 steigende Pflegebeitrag (plus 0,25 Prozentpunkte), die höhere Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung und die teilweise Anhebung von kommunalen Gebühren, ergibt sich bei fast allen Beispielen ein leichtes Plus auf der Habenseite.

**Beispiele:** Ein Single aus Düsseldorf, der ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung monatlich 5.000 Euro brutto verdient, erhält monatlich 24 Euro mehr von seinem Nettogehalt als im vergangenen Jahr. In Neuss lebende Doppelverdiener mit 4.000 Euro Bruttoeinkommen und zwei Kindern erhalten 13 Euro mehr. Eine allein erziehende Mutter, die 2.000 Euro brutto verdient, bekommt neun Euro mehr. Zieht man jetzt noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ab, ergibt sich beim Single die monatliche Entlastung von rund 37 Euro. ■

## Umbau oder Reparatur ist die Frage

### Nachträgliche Herstellungskosten sind keine Erhaltungskosten

Bei Aufwendungen für bestehende Gebäude ist es regelmäßig von erheblicher Bedeutung, ob die einzelnen Maßnahmen steuerlich sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand oder aber nachträgliche Herstellungskosten darstellen. Im letztgenannten Falle sind die Kosten erst im Zeitverlauf durch Abschreibung steuerwirksam.

Der Kläger besitzt ein Zweifamilienhaus, das von der Mieterin des Hauses teils als Wohnung, teils als Arztpraxis genutzt wurde. Im Erd- und Obergeschoss befinden sich die Wohnräume. Im Keller ist die Praxis untergebracht. Wegen eines Wasserschadens musste der Hausbesitzer an den Praxisräumen Baumaßnahmen vornehmen. Dabei wurden in zeitlichem Zusammenhang mit der Wasserschaden-Reparatur zusätzlich eine Zwischenwand abgebrochen, Türen verlegt und eine Tür durch ein Fenster ersetzt. Zusätzlich wurde eine Heizungsanlage für die Praxis eingebaut. Die Aufwendungen (Gesamtkosten insgesamt 51.762 Euro) machte der Kläger vergeblich als Erhaltungsaufwand geltend. Der Beklagte und Revisionskläger (FA) berücksichtigte die Aufwendungen als nachträgliche Herstellungskosten.

Das Finanzamt war der Ansicht, es handle sich um nachträgliche Herstellungskosten. Der Bundesfinanz-

hof folgte dieser Wertung. Bei der Prüfung der Abgrenzung zwischen Erhaltung- und Herstellungsaufwand dürfe nicht das gesamte Gebäude sondern nur der betroffene Gebäudeteil betrachtet werden. Denn das Gebäude wird unterschiedlich genutzt und repräsentiert deshalb mehrere Wirtschaftsgüter. Das Verfahren wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht hatte die Abgrenzung nicht anhand der Praxisräume sondern anhand des gesamten Gebäudes vorgenommen. Diese Abgrenzung muss es nunmehr nach den Vorgaben des Bundesfinanzhofs durchführen (Bundesfinanzhof, 25. September 2007 AZ.: IX R 28/07).

### STEURO TIPP

Bei Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eines Gebäudes sollte bei unterschiedlicher Nutzung des Gebäudes (Wohnzwecke sowie gewerbliche Zwecke) beachtet werden, dass Maßnahmen, die nur einem Gebäudeteil zu Gute kommen, aus dieser Sicht heraus Herstellungskosten darstellen können. So sind lediglich die Abschreibungen als Werbungskosten abzugsfähig. ■

## Jedes Detail beachten

### Friseur- und Kosmetikleistungen sind nicht begünstigt auch wenn sie im Haushalt erbracht wurden

Eine Überarbeitung der Steuerermäßigungen in Bezug auf haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen zieht die folgenden Neuerungen nach sich: Steuerermäßigungen können nur beansprucht werden wenn die Leistung im Haushalt selbst vollbracht wird. Dazu gehören auch Wohnungen, die einem Kind ohne Mietzahlung zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für eine Ferien-, Zweit- oder Wochenendwohnung, wenn sie selbst genutzt wird. Wer mehrere Wohnungen hat, kann aber nur insgesamt einmal von der jeweiligen Steuerermäßigung bis zum Höchstbetrag profitieren.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Bei diesen Aufwendungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens in Höhe von 600 Euro pro Jahr. Die Materialkosten können nicht angesetzt werden außer für „Verbrauchsmittel“ wie Reinigungs-, Spül-, Schmiermittel sowie Streumaterial. Zu den Dienstleistungen gehören geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die Wohnungseigentümer und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietungen eingehen. Sie gehören nicht zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, weil es keine Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren gibt. Bei Dienstleistungen, die auf öffentlichem oder Privat-Gelände vorgenommen werden, sind nur die auf Privatgelände begünstigt. Dies gilt auch dafür, wenn eine Verpflichtung besteht, wie beispielsweise die Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Bürgersteigen und Gehwegen.

Bei Aufnahme einer Au Pair Person in die Familie können 50 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden und zwar im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen. Der restliche Anteil entfällt auf Kinderbetreuung. Friseur- und Kosmetikleistungen gehören nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen auch wenn sie im Haus erbracht werden.

### Leistungen von Handwerkern

Für Leistungen, die der Renovierung, oder Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen dienen, wird eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der Kosten, höchstens jedoch in Höhe von 600 Euro pro Jahr gewährt. Kosten, bei denen die Entsorgung im Mittelpunkt steht, sind nur begünstigt, wenn sie Nebenleistungen zu Hauptleistungen sind, beispielsweise die Abfuhr alter Fliesen bei einer Neuverfliesung. Handwerkerleistungen bei einem Neubau sind nicht begünstigt. Kosten für technische Prüfdienste

und Gutachterdienste sind ebenfalls nicht begünstigt. Kosten in Verbindung von Schadensfällen werden nur anerkannt, wenn sie nicht von der Versicherung übernommen werden.

### Nachweis der Berechtigung

Die Arbeitskosten müssen sich aus der Rechnung oder einer Anlage dazu ergeben. Die prozentuale Aufteilung in Material und Arbeitskosten ist zulässig. Gemeinschaften von Wohnungseigentümern bedienen sich meist eines Verwalters. Diese für die Steuerermäßigung erforderlichen Angaben sind aus der Jahresabrechnung oft nicht erkennlich. Ist dies der Fall, kann der Nachweis mittels einer Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Eigentümers erfolgen.

### Besondere Fälle

Steuerzahler schließen sich gelegentlich als Arbeitgeber für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis zusammen (Pool). Ist dieses der Fall kann jeder einzelne die Steuerermäßigung für seinen Anteil beanspruchen. Es muss eine Abrechnung aller am Pool Beteiligten vorliegen, in der die jeweiligen Leistungen aufgeführt sind. Immer wiederkehrende Kosten wie Treppenhausreinigung oder Gartenpflege können die Mieter oder Eigentümer als Vorauszahlungen und einmalige Kosten im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung geltend machen. Es wird nicht beanstandet, wenn die kompletten Kosten erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung geltend gemacht werden. ■

## Detaillierte Beweise nötig Kündigung von leistungsschwachen Mitarbeitern

Kündigungen von leistungsschwachen Arbeitnehmern können gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene durch fehlerhaftes Arbeiten seine Pflichten verletzt. Ein Arbeitnehmer erfüllt seine Pflicht, wenn er seine persönliche Leistungsfähigkeit bei der Arbeit voll einsetzt. Die durchschnittliche Fehlerhäufigkeit aller Arbeitnehmer kann sogar kurzfristig oder gelegentlich ohne Folgen überschritten werden.

Eine „andauernde“ deutliche Überschreitung der durchschnittlichen Fehlerquote kann ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der Arbeitnehmer seine Pflichten verletzt. Legt der Arbeitgeber dies im Prozess dar, so muss der Arbeitnehmer beweisen, dass er auch angesichts seiner schwachen Leistungen seine vorhandenen Fähigkeiten voll einsetzt.

Die Klägerin ist seit 1995 in dem Versandkaufhaus der Beklagten als Lager- und Versandarbeiterin beschäftigt. Ihre Hauptaufgabe ist es, Warensendungen aus Kundenbestellungen fertig zu stellen. Die von der Klägerin gepackten Sendungen wiesen über einen längeren Zeitraum dreimal so viele Packfehler auf wie es der durchschnittlichen Fehlerquote entsprach. Nachdem zwei Abmahnungen und weitere Maßnahmen der Beklagten die Fehlerquote nicht nachhaltig gesenkt hatten, kündigte das Unternehmen der Packerin fristgerecht wegen qualitativer Minderleistung.

Die Frau hat bei ihrer Klage geltend gemacht, bei der Gesamtzahl der von ihr gepackten Pakete falle die Fehlerquote nicht ins Gewicht. Das Unternehmen hat dagegen mit einer Aufzählung und Beschreibung der

Packfehler begründet, die Adressverwechslungen und fehlende Teile der Bestellung führten in dieser Häufigkeit bei Kunden zu einem Imageverlust. Durch die Fehlerbehebung entstünden außerdem nicht unerhebliche Kosten.

Die Vorinstanzen haben argumentiert, eine Fehlerquote vom Dreifachen des Durchschnitts sei nicht ausreichend, eine Kündigung zu rechtfertigen. Dem ist der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht gefolgt. Allerdings fehle es hinsichtlich der konkret vorgeworfenen Fehler und ihrer Ursachen noch an weiteren Tatsachenfeststellungen und außerdem an einer ausreichenden Interessenabwägung. Deshalb ist der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Januar 2008- 2, AZ.: R 536/06). ■

**ERBSCHAFTSTEUER  
BEI PERSONEN-  
GESELLSCHAFTEN**

## Erhöhung durch die Hintertür

*Höhere  
Wertansätze  
können  
gefährlich  
werden*

Im Jahre 2005 wurde beim „Job-Gipfel“ von der Bundesregierung beschlossen, dass im Erbfall Betriebe entlastet würden. Der Bundestag hat dann allerdings Ende Mai 2007 vorgegeben, dass die Erbschaftsteuer zukünftig insgesamt mindestens vier Milliarden Euro pro Jahr einbringen müsse. Gleichzeitig gab das Bundesverfassungsgericht vor, künftig als Basis stets Verkehrswerte zugrunde zu legen. Dies führt für viele Unternehmen zu einer wesentlich höheren Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Erbschaftsteuer.

In ihren Modellrechnungen geht die Finanzverwaltung bisher im Durchschnitt von einer Verdoppelung der Unternehmenswerte aus. Bei Personengesellschaften wird ein Zuwachs um 117 Prozent, bei Kapitalgesellschaften um 64 Prozent angenommen. Auf dieser Basis werden von der Finanzverwaltung Steuersätze ermittelt, um auf die angesetzten Einkünfte von vier Milliarden Euro zu kommen.

Eine Umfrage bei Familienunternehmen ergab allerdings, dass der Ansatz von Verkehrswerten durchschnittlich zu einem Anstieg der Wertansätze des Betriebsvermögens auf das Drei- bis Dreieinhalbfache des bisherigen Wertes führen wird. In Einzelfällen sollen die Ansätze sogar auf mehr als das Zehnfache klettern. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass künftig der Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen entfallen soll. Dieser reduziert die Bemessungsgrundlage um 35 Prozent und trägt dem Gedanken Rechnung, dass Betriebsvermögen langfristig im Unternehmen gebunden und damit einem höheren Risiko ausgesetzt ist als andere Vermögensarten. Wenn die Finanzverwaltung die Steuersätze auf Basis zu geringer Werte kalkuliert, wird das Steuereinkommen weit über die politische Vorgabe der vier Milliarden Euro hinaus steigen.

**STEURO  
TIPP**

Um eine zusätzliche Belastung der Familienunternehmen zu vermeiden, sollten alle Institutionen und Verbände, wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, dringlich realistische Werte für die Kalkulation der Steuersätze fordern. ■

**PRIVATE FIRMENWAGEN - NUTZUNG**

## Fahrtenbuch günstiger als „Einprozent-Regelung“

*Eigene Beteiligung des Nutzers an  
Firmenwagenkosten geregelt*



Privat bezahlte Tankkosten bei Dienstwagen sind nur dann Werbungskosten, wenn nach der Fahrtenbuch-Methode bewertet wird.

Überlässt ein Unternehmen seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für private Fahrten, so ist der damit verbundene geldwerte Vorteil wie Arbeitslohn zu versteuern. Dieser Vorteil kann entweder nach der „Einprozent-Regelung“ besteuert werden oder auf Basis des Einzelnachweises der privaten Nutzung, die in einem Fahrtenbuch nachgewiesen werden muss. Im ersten Fall werden ein Prozent des Auto-Kaufpreises des Autos fiktiv dem Einkommen zugeschlagen, wodurch die Besteuerung entsprechend steigt. Im zweiten Fall werden die Privatfahrten einzeln versteuert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bisher noch nicht geklärt, ob und wie Ausgaben der Arbeitnehmer, die ihnen für diese Fahrzeuge entstehen, mit den von ihnen zu steuernden Vorteilen verrechnet werden

können. Jetzt hat der Bundesfinanzhof diese Frage entschieden und zwar anhand dreier Fälle, in denen die Arbeitnehmer die Treibstoffkosten für die Firmenwagen selbst getragen oder zu den Anschaffungskosten Zuzahlungen geleistet hatten.

Arbeitnehmer können danach ihre Ausgaben für den Firmenwagen als Werbungskosten geltend machen, wenn der Vorteil auf Grundlage der Fahrtenbuchmethode angesetzt wird. Wird der Vorteil dagegen nach der Einprozent-Regelung pauschal ermittelt, sind zwar pauschale Nutzungsentgelte und damit vergleichbare Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Autos zu berücksichtigen. Die privat bezahlten Treibstoffkosten bleiben dann aber unberücksichtigt (BFH im Verfahren VI R 57/06 vom 18. Oktober 2007). ■

**ARBEITSRECHT**

## Keine Beleidigung bitte

*Es droht die Kündigung, wenn es an  
Höflichkeit mangelt*

Wenn Mitarbeiter Kunden oder Patienten schwer beleidigen darf der Chef das Arbeitsverhältnis kündigen. Voraussetzung dafür ist, dass bei den konkreten Umständen des Einzelfalles eine besondere Pflichtverletzung gegeben ist, die eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Altenpflegerin vor Kollegen Heimbewohner als „Dreckschwein“ beschimpfte. Auslöser für dieses Verhalten war, dass die pflegebedürftigen Personen zum Teil das Bett verschmutzten.

Für diesen Fall hat das Gericht die fristlose Kündigung als gerechtfertigt angesehen, da es unzumutbar sei, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen. Eine vorherige Abmahnung war nicht erforderlich, da ein wichtiger Grund zur Kündigung vorlag.

Die Mitarbeiterin hat ihre Hauptpflicht, nämlich hilfsbedürftige Heimbewohner menschenwürdig zu betreuen, durch ihre grob beleidigenden Äußerungen in schwerwie-

gender Weise verletzt. Bestandteil der arbeitsvertraglichen Pflichten von Mitarbeitern sei stets auch, dass sie bei Kollegen, Kunden und anderen stets korrektes Benehmen wahren und sich zivilisiert verhalten (LAG Urteil vom 08. August 2007, AZ.: 11 Sa 496/06).

**STEURO  
TIPP**

Wenn es um Beleidigungen geht, müssen die konkreten Einzelfallumstände geprüft werden, da es keine allgemeingültigen Regeln gibt. Hier ist besonders auf die im Arbeitsvertrag aufgeführten Pflichten zu achten. Bei Tätigkeiten mit Kundenkontakten oder in der medizinischen Pflege gehört zu den Pflichten der Mitarbeiter, dass Kunden oder Patienten respektvoll behandelt werden. Je nach Einzelfall kommt bei besonders schwerwiegenden Fällen auch eine fristlose Kündigung in Frage. ■

**STEUERSPARGEMODELLE**

## Harte Zeiten für die Gestaltung

*Mehr Macht für die Finanzämter  
nach Paragraphen-Änderung*

Nachdem das Jahressteuergesetz 2008 in Kraft getreten ist, müssen sich Steuerpflichtige nun mit der Neufassung des § 42 der Abgabenordnung (AO) auseinandersetzen. Nachdem der ursprüngliche Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes noch vorsah, dass alle Steuergestaltungen verboten werden, die ihrer Art nach „ungewöhnlich“ sind, so ist die endgültige Neuregelung etwas entschärft worden.

Es bleibt aber dabei, dass sich die Situation für Steuersparmodelle verschlechtert und der Vorwurf des steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs nun schneller im Raum stehen kann.

Seit Anfang 2008 wird vom Finanzamt eine zweistufige Prüfung angewandt. Zuerst muss die Steuergestaltung einem Abgleich mit den jeweiligen Einzelsteuergesetzen standhalten. Ist dies der Fall, prüft das Finanzamt alle Fälle, die eine unangemessene rechtliche Gestaltung mit sich bringen und ihrer Art nach „künstlich“ wirken. Wenn das Finanzamt dieser Meinung ist, kommt es zu einer Umkehr der Beweislast. Nun muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass die Steuerersparnis nicht das alleinige Motiv für die gewählte Gestaltung ist, sondern vielmehr alleine

wirtschaftliche Beweggründe das Ziel waren. Nur wenn dies gelingt, wird der Kostenabzug anerkannt.

**STEURO  
TIPP**

Die Finanzbeamten können aufgrund der neuen Rechtslage gezielter gegen von ihnen unerwünschte Steuersparmodelle vorgehen. Steuerpflichtige sollten bereits bestehende oder künftig beabsichtigte Steuermodelle darauf hin prüfen lassen, ob sie auch der Neufassung des Paragraphen standhalten und sie an die neue Situation anpassen. ■

**UMSATZSTEUER**

## Auf den Zeitpunkt kommt es an

*Nur mit Lieferdatum ist die  
Rechnung in Ordnung*

Schon seit 2004 müssen Rechnungen zusätzlich zum Datum auch den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) enthalten. Zulässig ist auch die Angabe des Monats der Ausführung der jeweiligen Leistung.

Das Sächsische Finanzgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem außer der Rechnung noch der Lieferschein vorlag, wobei sich allerdings weder aus der Rechnung noch dem Lieferschein der Zeitpunkt ergab. Deshalb wurde dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung verweigert.

Die Richter haben in ihrer Entscheidung klargestellt, dass ein Vorsteuerabzug nur in Frage kommt, wenn das Lieferdatum angegeben ist, da nur dann eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Ergibt sich das Datum der Lieferung weder aus der Rechnung noch aus dem Lieferschein, so ist dessen Ableitung aus den sonstigen Umständen des Sachverhaltes nicht zulässig. Dabei hat das Gericht ausdrücklich bestätigt, dass schon die Angabe lediglich

des Monats der Lieferung zulässig wäre (Urteil vom 12. April 2007, AZ.: 2 K 784/06).

**STEURO  
TIPP**

Die sächsischen Finanzrichter hätten es für die Angabe des Lieferzeitpunktes für ausreichend gehalten, wenn sich ein Datumsvermerk des Bestellers zum Zeitpunkt der Entgegennahme der zu liefernden Ware aus dem Lieferschein ergeben hätte. Ergänzend müsste dann in der Rechnung ein Verweis auf den Lieferschein enthalten sein. Beim Bundesfinanzhof ist gegen diese Entscheidung eine Revisionsanhangig (AZ.: V R 41/07). ■

SCHULUNGSVERANSTALTUNG

# Voller Ersatz nur bei eigenen Arbeitnehmern

## Bewirtungskosten von freien Mitarbeitern keine Betriebsausgaben



Achtung: Bewirtung von freien Mitarbeitern bei Schulungen.

Aufwendungen für eine geschäftlich veranlasste Bewirtung sind steuerlich nicht abziehbar, wenn sie 70 Prozent des angemessenen Betrags übersteigen. Diese Bestimmung gilt, wenn ein Unternehmen im Rahmen einer Schulungsveranstaltung Personen bewirbt, die nicht seine Arbeitnehmer sind.

Im konkreten Fall setzte ein Hersteller von Metallwaren zum Vertrieb seiner Produkte Fachberater und Handelsvertreter ein, die freiberuflich für ihn tätig waren. Für diesen Personenkreis führte er ganztägige Schulungsveranstaltungen durch, bei denen die Teil-

nehmer auf seine Kosten verpflegt wurden. Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamts, das die Aufwendungen für die Verpflegung als Bewirtungskosten angesehen und den Betriebsausgabenabzug entsprechend gekürzt hatte.

Er entschied, dass Bewirtungsaufwand nur dann unbeschränkt abziehbar sein könne, wenn ein Unternehmer seine eigenen Arbeitnehmer bewirte. Die Bewirtung selbstständig tätiger Geschäftspartner werde hingegen von der gesetzlichen Abzugsbeschränkung erfasst (Urteil BfH vom 18. September 2007, AZ.: I R 75/06).

RUND UM DIE GMBH

# Eintrag ins Handelsregister nötig

## Beschränkungen des Geschäftsführers müssen genau geregelt sein

Wenn GmbH-Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit werden sollen, muss dies ins Handelsregister eingetragen werden. In dem entschiedenen Fall sollte die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nur zum Teil gelten. Verträge mit einer bestimmten Tochtergesellschaft sollten nicht möglich sein.

Dazu hat das Gericht klargestellt, dass auch eine solche Einschränkung der Befreiung im Handelsregister eingetragen werden muss. Dabei muss der Umfang der Vertretungsbefugnis ohne Zuhilfenahme der Anmeldeunterlagen und ohne Kenntnis sonstiger tatsächlicher Umstände aus dem Handelsregister erkennbar sein.

Daher kann das Registergericht einer Eintragung, bei der sich der Umfang der Einschränkung der erteilten Befreiung vom Verbot nicht direkt aus den Registereintragungen ergibt, nicht zustimmen. Daraus folgt, dass bei der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot mit Beschränkung auf Geschäfte mit bestimmten Dritten diese bei der Anmeldung konkret zu benennen und einzutragen sind.

Worauf sich die Einschränkung bezieht (bestimmte Personen,

Gesellschaften oder Geschäfte) ist dabei nicht entscheidend. Wichtig ist nur, dass die Einschränkung konkret eingetragen sein muss, um wirksam zu sein (OLG Stuttgart, Urteil vom 18. Oktober 2007, AZ.: 8 W 412/07).

### STEURO TIPP

Wenn für den GmbH-Geschäftsführer die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nicht uneingeschränkt gelten soll, müssen die abweichenden Regelungen konkret und in sich nachvollziehbar formuliert sein. Diese Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Handelsregister.

TERMINE

STEUERKALENDER 2008

Februar

- 11.02. Ende der Abgabefrist
- 14.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

- 15.02. Ende der Abgabefrist
- 18.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	
So	3	10	17	24	

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist
- 13.03. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

- Finanzamt
- kommunale Steuer

IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg  
Fon: 0 64 31/73 07 40  
Fax: 0 64 31/73 07 47  
E-Mail: info@dillverlag.de

**Redaktion:**  
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47  
D-65534 Limburg

**Grafik/Layout:**  
Jan Sczepanski · Grafik-Design  
www.sczepanski-grafik.de

**Wichtiger Hinweis:**  
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

REISEKOSTEN

# Was ist eine „regelmäßige Arbeitsstätte“?

## Bei Dienstwagenüberlassung drohen Nachforderungen

Neben dem geänderten Reisekostenbegriff, dem Wegfall der Dreimonatsfrist, der Streichung der 30 km-Grenze und der geänderten Frühstückspauschale wird zukünftig vor allem die Frage entscheidend sein, wann überhaupt eine „regelmäßige Arbeitsstätte“ vorliegt. Reisekosten können nämlich nur abgerechnet werden, wenn eben keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

Die Neuregelung wird zu erheblichen Einschränkungen führen. Wenn nämlich anstelle der Auswärtstätigkeit von einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte auszugehen ist, können Fahrtkosten nicht mehr steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Gerade bei der Dienstwagenüberlassung sind im Rahmen von Betriebs- oder Lohnsteuerprüfungen mit erheblichen Nachforderungen zu rechnen.

Als Sofortmaßnahme müsste für alle Mitarbeiter überprüft werden, ob und wenn ja, wie viele regelmäßige Arbeitsstätten vorliegen. Dabei kann die nachstehende Übersicht helfen. Die meisten Mitarbeiter sollten sich unter mindestens einer Kategorie eingruppiert lassen. Spätestens zum Jahresbeginn sollten die Reisekostenerstattungen hinsichtlich des Wegfalls der Drei-

Monats-Frist sowie der 30-km-Grenze überprüft werden.

### STEURO TIPP

Im Zweifelsfalle empfiehlt es sich bei dieser komplexen Bewertung beim Finanzamt Erkundigungen einzuziehen.

Arbeitstätigkeit	regelmäßige Arbeitsstätte
Mitarbeiter mit Festeinsatz und nur gelegentlichen Auswärtstätigkeiten	ja (Betriebssitz)
Mitarbeiter mit vorübergehender oder längerfristiger Auswärtstätigkeit	nein
Mitarbeiter mit dauerhaftem Einsatz beim Kunden, Entleiher oder ähnliches	ja (außerbetrieblich)
Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzstellen	nein
Mitarbeiter mit mehreren, aber gleich bleibenden außerbetrieblichen Einsatzstellen	nein
Mitarbeiter mit regelmäßigem Einsatz an mehreren Betriebsstätten des Arbeitgebers	ja (mehrere)
Zusätzlich: Mitarbeiter besucht regelmäßig / immer wieder Betriebssitz	ja (Betriebssitz)